



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1993

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20322	10. 3. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung	732
20524	23. 2. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen	732
2160	9. 3. 1993	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	742
23210	26. 2. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen - VV Bau PrüfVO -	742

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
9. 3. 1993	Bek. - Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen	742
	Innenministerium	
	Finanzministerium	
10. 3. 1993	Gem. RdErl. - Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts 1993	744
	Innenministerium	
8. 3. 1993	Bek. - Anerkennung von Feuerlöschschläuchen	752
	Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr	
10. 3. 1993	Bek. - Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf	753

I.

20322

Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 2202 - 1.4 - IV A 3 -
u. d. Innenministeriums - II A 1 - 1.54.10 - 60/93 -
v. 10. 3. 1993

Die Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 22. 12. 1965 - SMBl. NW. 20322) werden mit Wirkung vom 1. April 1993 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Diese beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Unterrichtende, deren Eingangsamt zu einer Laufbahn
 1. des höheren Dienstes gehört 40,50 DM
 2. des gehobenen Dienstes gehört 29,20 DM
 3. des mittleren Dienstes gehört 17,70 DM
2. In Nummer 3.1 Satz 2 Nr. 1 wird der Betrag „38,40 DM“ durch den Betrag „40,50 DM“ ersetzt.
3. In Nummer 3.21 wird der Betrag „58,- DM“ durch den Betrag „61,- DM“ ersetzt.

- MBl. NW. 1993 S. 732.

20524

Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums v. 23. 2. 1993 -
IV D 3 - 8311

Aufgrund des § 2 Abs. 1 der Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR - v. 27. 6. 1961 (SMBl. NW. 20024) werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen für die Polizei folgende abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen:

- Zu § 1
- 1*) Begriffsbestimmung
 - 1.2 Zu Absatz 2
Wasser- und Luftfahrzeuge der Polizei sind Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 KfzR gleichgestellt.

Zu § 2

 - 2 Geltungsbereich
 - 2.1 Zu Absatz 1
Dienststellen im Sinne der KfzR sind die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.
 - 2.2 Zu Absatz 2
Die KfzR gelten sinngemäß auch für durch die Polizei genutzte Kraftfahrzeuge anderer Eigentümer und die vom Bundesministerium des Innern beschafften Dienstkraftfahrzeuge der Bereitschaftspolizei.

Zu § 3

 - 3 Beschaffung
 - 3.1 Zu Absatz 1 und 5
Landeseigene Dienstkraftfahrzeuge der Polizei werden zentral beschafft und abgenommen.
Müssen Kraftfahrzeuge zur Bewältigung eines Einsatzes aus besonderem Anlaß angemietet werden, entscheidet darüber die Polizeibehörde.

*) Die Hauptnummern beziehen sich auf die jeweiligen Paragraphen der KfzR. Bei den ausgelassenen Hauptnummern besteht bei den betreffenden Paragraphen keine Notwendigkeit einer abweichenden oder ergänzenden Regelung der Polizei.

Zu § 5

- 5 Ausstattung und Zubehör
Die Ausstattung der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei wird in einem besonderen Erlaß geregelt.

Zu § 7

- 7 Zuweisung und Verwendung

7.2 Zu Absatz 2

Über die Verwendung der zugewiesenen Dienstkraftfahrzeuge der Polizei entscheiden die Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen nach den dienstlichen Erfordernissen.

7.3 Zu Absatz 3

Im Falle der vorübergehenden Verlagerung eines Dienstkraftfahrzeuges der Polizei sind die Betriebs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten von der übernehmenden Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung zu tragen.

Zu § 8

- 8 Verwaltung und Fahrbereitschaften

8.4 Zu Absatz 4

Für Dienstkraftfahrzeuge der Polizei werden keine Begleithefte geführt.

8.5 Zu Absatz 5

Alle Kosten der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei werden in der Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge erfaßt und nachgewiesen.

Stammkarten und Beiblätter werden nicht geführt.

Zu § 9

- 9 Aufgaben des Kraftfahrzeugsachbearbeiters und des Fahrdienstleiters

9.1 Zu Absatz 1

9.11 Zu Buchstabe f)

Diese Bestimmungen gelten nur für Zivilkraftfahrer der Polizei.

9.12 Zu Buchstabe h)

Die Überprüfung der Fahrtenbücher erfolgt durch die Dienststellenleiter bzw. von diesen Beauftragten, bei denen die Kraftfahrzeuge überwiegend eingesetzt gewesen sind, und stichprobenartig durch das Sachgebiet Kraftfahrangelegenheiten.

9.13 Zu Buchstabe i)

Diese Bestimmung gilt nicht für die Polizei.

Zu § 11

- 11 Technische Überwachung

11.1 Zu Absatz 1

Der Leiter des Sachgebietes Kraftfahrangelegenheiten stellt die technische Überwachung der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei sicher.

Zu § 12

- 12 Kraftfahrzeugversicherungen

12.2 Zu Absatz 2

Über die Notwendigkeit des Abschlusses einer Inassenunfallversicherung entscheiden die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen in eigener Zuständigkeit.

Zu § 13

- 13 Verwertung der Dienstkraftfahrzeuge

13.1 Zu Absatz 1

Dienstkraftfahrzeuge der Polizei werden ausgesondert, wenn die Unwirtschaftlichkeit entweder durch die in der Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge gespeicherten Daten ausgewiesen oder auf Grund von Anträgen nach Vordruck (Anlage 1) festgestellt wird.

Das Verfahren der Aussonderung wird mit gesondertem Erlaß geregelt.

Anlage 1

- 13.2 Zu Absatz 2
Durch Verkehrsunfall total beschädigte und deshalb nicht mehr fahrbereite Dienstkraftfahrzeuge der Polizei sind durch die Polizeibehörde freihändig zum Höchstpreis zu veräußern, wenn die Transportkosten zum Versteigerungsgelände in Düsseldorf dem Restwert des Fahrzeugs entsprechen oder ihn übersteigen.
Das Verfahren wird mit gesondertem Erlaß geregelt.
- Zu § 14
- 14 Benutzung auf Dienstfahrten (Dienstreisen, Dienstgängen)
- 14.2 Zu Absatz 2
Absatz 2 findet keine Anwendung bei Dienstfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen der Polizei zur Erledigung allgemein polizeilicher Aufgaben oder polizeilicher Maßnahmen aus besonderem Anlaß.
Nur Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen, die einen Fahrdienst unterhalten, führen ein Fahrzeugstellungsbuch nach Muster (Anlage 2).
- Anlage 2
- Zu § 16
- 16 Mitbenutzung durch Privatpersonen
- 16.2 Zu Absatz 2
Bei Dienstkraftfahrzeugen der Polizei wird auf die schriftliche Anordnung zur Mitnahme von Privatpersonen verzichtet.
- Zu § 19
- 19 Betriebskosten
- 19.5 Zu Absatz 5
Für Dienstkraftfahrzeuge der Polizei ist die Genehmigung des Leiters des Sachgebietes Kraftfahrangelegenheiten der Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung erforderlich.
- 19.6 Zu Absatz 6
Für die Kraft- und Schmierstoffversorgung gelten die besonderen Bestimmungen, die mit gesondertem Erlaß bekanntgegeben sind.
- Zu § 20
- 20 Unterbringung der Dienstkraftfahrzeuge
- 20.1 Zu Absatz 1 und 2
Die Unterbringung der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei wird mit gesondertem Erlaß geregelt.
- Zu § 21
- 21 Führen der Dienstkraftfahrzeuge
- 21.6 Zu Absatz 6
Einzelheiten sind mit gesondertem Erlaß geregelt.
- Zu § 22
- 22 Bestellung des Kraftfahrzeugführers
- 22.3 Zu Absatz 3
Für die Bestellung zum Zivilkraftfahrer der Polizei gilt mein RdErl. v. 16. 2. 1981 (SMBl. NW. 20524).
- 22.4 Zu Absatz 4
Für die Kraftfahrtauglichkeit gilt mein RdErl. v. 16. 2. 1981 (SMBl. NW. 20524).
- Zu § 23
- 23 Pflichten des Kraftfahrzeugführers
- 23.1 Zu Absatz 1
Polizeibedienstete, die nicht Berufskraftfahrer sind und mit der Führung eines Dienstkraftfahrzeuges der Polizei beauftragt werden, haben sich vor Antritt der Fahrt von der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges zu überzeugen.
- 23.6 Zu Absatz 6
Für jedes Dienstkraftfahrzeug der Polizei ist je ein Fahrtenbuch nach Muster (Anlage 3) für gerade und ungerade Monate entsprechend der Anleitung zu führen.
Die Errechnung des Kraftfahrzeugdurchschnittsverbrauches beim monatlichen Abschluß der Fahrtenbücher gilt nicht für Dienstkraftfahrzeuge der Polizei.
Vollgeschriebene Fahrtenbücher können auch gesondert von der Kraftfahrzeugakte aufbewahrt werden und sind gemäß der AktOPol fünf Jahre nach Verkauf des Kraftfahrzeuges zu vernichten.
- Anlage 3
- Zu § 28
- 28 Aufgaben des Kraftfahrzeugführers
- 28.1 Zu Absatz 1
- 28.11 Zu Buchstabe c)
Straßenverkehrsunfälle mit Dienstkraftfahrzeugen der Polizei sind von Polizeibeamten, die an dem Unfall nicht beteiligt sind, entsprechend meinem RdErl. v. 15. 6. 1982 (SMBl. NW. 20510) aufzunehmen und zu bearbeiten.
- 28.12 Zu Buchstabe m)
Der am Unfall beteiligte Polizeibedienstete hat eine Meldung über einen Verkehrsunfall mit einem Dienstkraftfahrzeug der Polizei (Anlage 4) ohne vermeidbare Verzögerung in 2facher Ausfertigung vorzulegen.
Bei Verkehrsunfällen, die sich im nicht öffentlichen Verkehrsraum ereignen, z. B. auf dem Hof oder in der Garage einer Polizeiunterkunft, ist der Unfallmeldung eine Handskizze beizufügen.
Ist der Polizeibedienstete nicht in der Lage, die Unfallmeldung zu fertigen, veranlaßt sein unmittelbarer Vorgesetzte die Vorlage der Meldung.
- Anlage 4
- 28.13 Die Regierungspräsidenten, die Direktion der Bereitschaftspolizei NW, das Landeskriminalamt NW und die Zentralen Polizeitechnischen Dienste NW melden mir jährlich zum 1. 2. nach Vordruck (Anlage 5) sämtliche Verkehrsunfälle, an denen Dienstkraftfahrzeuge der Polizei beteiligt waren.
- Anlage 5
- Zu § 29
- 29 Aufgaben des Dienststellenleiters
- 29.1 Zu Absatz 1
Über die Notwendigkeit der Vorlage einer Stellungnahme zu der Person des Kraftfahrzeugführers und zu dem Unfall entscheiden die für die Bearbeitung von privatrechtlichen Schadensangelegenheiten zuständigen Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.
- Zu § 31
- 31 Inkrafttreten
- 31.2 Zu Absatz 2
Mein RdErl. v. 23. 7. 1981 (SMBl. NW. 20524) wird aufgehoben.

Polizeibehörde/Polizeieinrichtung

(Ort, Datum)**Betr.:** Kfz-Aussonderung**Bezug:****Berichterst.:****Anlagen:**

Nachstehend aufgeführtes Dienstkraftfahrzeug der Polizei wird mit der Bitte um Zustimmung zur Aussonderung gemeldet:

Amtl. Kennzeichen	ADV-Nummer
Fabrikat	Funktionsnummer
Gesamtfahrleistung	Voraussichtl. Instandsetzungskosten
Kurze Angaben über den Zustand des Fahrzeuges	

(Unterschrift)

(Titelblatt)

Polizeibehörde/Polizeieinrichtung

Fahrzeuggstellungsbuch

(Seiten 1 und folgende)

Aufgenommen		Genehmigt. Name	Gestellt		
Lfd. Nr.	Name		Kennzeichen	Dienststelle	Fahrtenbuch Lfd. Nr.
1	2	3	4	5	6

Datum	Abfahrt	Rückkehr	Gefahrene km	Fahrtziel	Zweck der Fahrt	Fahrer, Name
7	8	9	10	11	12	13

(Titelblatt, DIN A 5, gerade Monate grün, ungerade Monate gelb)

Fahrtenbuch Nr. _____

(gerade Monate)

bzw.

Fahrtenbuch Nr. _____

(ungerade Monate)

(Titelblatt, Rückseite)

Anleitung

1. Das Fahrtenbuch ist ständig im Dienstkraftfahrzeug der Polizei mitzuführen.
2. Die Eintragungen in das Fahrtenbuch sind täglich vor Beginn und unmittelbar nach Beendigung jeder Fahrt dokumentenecht vorzunehmen. Werden an einem Tage mehrere Fahrten durchgeführt, so ist jede Fahrt besonders einzutragen. Bei Dienstkraftfahrzeugen der Polizei mit Fahrtschreibern sind die vorgeschriebenen Schaublätter einzulegen.
3. Vor Antritt jeder Fahrt ist der Stand des Wegstreckenzählers mit der letzten Eintragung im Fahrtenbuch zu vergleichen. Unterschiede in den Kilometerständen sind zu vermerken und sofort zu melden.
4. Die Fahrtstrecke ist so einzutragen, daß eine Überprüfung anhand der Eintragung selbst oder anhand der Karte möglich ist. Soweit sich aus dem Zweck der Fahrt das Fahrtziel nicht ergibt, ist es hinter dem Ortsnamen anzugeben.
5. In Spalte „Zweck der Fahrt“ sind die Eintragungen so zu fassen, daß der konkrete Zweck zu erkennen ist. Allgemeine Angaben, wie z.B. Dienstfahrt, Kontrollfahrt, Dienstaufsichtsfahrt usw. genügen nicht.
6. Betriebsstoffmengen sind als Gegennachweis und zur Kontrolle einzutragen.
7. Bei der Mitnahme von Personen ist das Fahrtenbuch unmittelbar nach jeder Fahrt unaufgefordert dem ranghöchsten bzw. dienstältesten Fahrtteilnehmer zur Unterschrift (Benutzer) vorzulegen.
8. Das Fahrtenbuch ist am Monatsende abzuschließen und ggf. mit den Schaublättern zur Prüfung vorzulegen.

Fahrtenbuch Nr. _____

für

Kfz-Art _____

Amtl. Kennzeichen _____

ADV-Nr. _____

Kenn-Nr. _____
(Schlüsselzahl Behörde/Eintr., Funktionsnummer)

Begonnen: _____

Beendet: _____

Dieses Buch hat -50- Blatt.

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

noch Anlage 3

(Seiten 2 und folgende)

Lfd. Nr.	Datum Uhrzeit a) Beginn b) Ende	km-Stand b) Rückkehr a) Abfahrt c) gefahr. km	Fahrtstrecke bzw. Streife	Zweck der Fahrt	Betriebsstoff		Unterschrift des a) Fahrers b) Benutzers
					Kraftstoff	Öl	
	b)						a)
	a)						b)
	b)						
	a)						a)
	b)						b)
	b)						a)
	a)						b)
	b)						
	a)						a)
	b)						b)
	b)						a)
	a)						b)
	b)						

Geprüft:

Meldung über einen Verkehrsunfall
 Schadensfall
 mit einem Dienstkraftfahrzeug der Polizei

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen

1.	Zeit (Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit)		
	Ort (Gemeinde, Ortsteil, Straße, Hausnummer)	Öffentl. Verkehrsraum <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Zweck der Dienstfahrt		
2.	Angaben	zum Dienstkraftfahrzeug der Polizei	zum fremden Fahrzeug bzw. zur Gegenseite
	Fahrzeugführer	Name, Amtsbez., Dienststelle	Name, Anschrift, Telefon
	Fahrzeughalter	Polizeibehörde, Polizeieinrichtung	Name, Anschrift, Telefon
	Amtliches Kennzeichen		
	Art, Hersteller, Typ		
	km-Stand		
	Amtliches Kennzeichen Anhänger		
3.	Insassen Name, Anschrift		
4.	Personenschäden Name, Anschrift		
	Art der Verletzungen		
5.	Fahrzeugschäden		
6.	Sonstige Sachschäden		
7.	Zeugen (Name, Anschrift, Telefon)		

8.	Straßenverhältnisse	
9.	Witterungsverhältnisse	
10.	Besonderheiten der Örtlichkeit	
11.	Schilderung des Sachverhaltes (Handskizze bei Unfällen in nicht öffentl. Verkehrsraum ist beigefügt)	
12.	Inanspruchnahme von <input type="checkbox"/> Sonderrechten (§ 35 StVO) <input type="checkbox"/> Wegerecht (§ 38 StVO)	
13.	Polizeiliche Unfallaufnahme <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Polizeidienststelle
	Polizeiliche Maßnahme	verwarnt wurden <input type="checkbox"/> ich selbst <input type="checkbox"/> Gegenseite
	Ort, Datum	Unterschrift

Polizeibehörde/Polizeieinrichtung

(Ort, Datum)

Verkehrsunfälle
an denen Dienstkraftfahrzeuge der Polizei beteiligt waren

Berichtsjahr: _____		Öffentlicher Verkehrsraum	Nicht öffentl. Verkehrsraum	Gesamt
1.	Anzahl der Verkehrsunfälle			
	davon			
	A-Unfälle			
	Eigenverschulden			
	Fremdverschulden			
	Schuldfrage ungeklärt			
	Verletzte – eigene			
	Tote – eigene			
	Sonderrecht (nur im fließenden Verkehr) und/oder Wegerecht (§§ 35, 38 StVO)			
2.	Anzahl der Unfallursachen bei Eigenverschulden*)			
	Nicht angepaßte Geschwindigkeit			
	Fehler beim Abbiegen			
	Wenden			
	Rückwärtsfahren			
	Einfahren in den fließenden Verkehr oder Anfahren vom Fahrbahnrand			
	Überholen			
	Nichtbeachten der Vorfahrt oder des Vorrangs			
	Ungenügender Sicherheitsabstand			
	Alkoholeinfluß oder andere berauschende Mittel			
	Falsches Verhalten gegenüber Fußgängern			
Sonstige				

*) Für jeden Verkehrsunfall ist nur eine vorläufig festgestellte Ursache, bei mehreren Ursachen die wesentlichste anzugeben.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 9. 3. 1993 –
IV B 2 – 6104.0

Meine Bek. v. 28. 5. 1990 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. Nach den Wörtern „Caritasverband des Dekanates Warendorf e. V.“ im Abschnitt „Caritasverband für die Diözese Münster e. V.“ wird eingefügt:
Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands e. V. (Bundesverband), Sitz Lügde-Falkenhagen (am 26. 2. 1993)
2. Im Abschnitt **Evangelische Jugendkammern Rheinland, Düsseldorf**
Evangelische Jugendkammern Westfalen, Schwerte
Zentrale für Evangelische Jugendarbeit der Lippischen Landeskirche, Detmold ist der Punkt nach dem Wort „Synodaljugendreferenten“ zu streichen. Folgende Wörter werden angefügt:
Johanniter-Jugend in der Johanniter-Unfallhilfe e. V. Nordrhein-Westfalen, Sitz Düsseldorf (am 9. 10. 1992).
3. Nach den Wörtern „Gesellschaft für internationale Begegnung e. V., Sitz Köln (am 30. 11. 1984)“ wird eingefügt:
Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur in der Bundesrepublik e. V., Sitz Bielefeld (am 14. 10. 1992)
4. Im Abschnitt „PRO FAMILIA“ wird das Wort „Sozialberatung“ durch das Wort „Sexualberatung“ ersetzt.

–MBL. NW. 1993 S. 742.

23210

Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen – VV Bau PrüfVO –

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 26. 2. 1993 – II B 5 – 111

Die Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen – VV Bau PrüfVO – (RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 10. 10. 1985) – SMBL. NW. 23210 – wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12.11 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
 1. Das Ministerium für Bauen und Wohnen – Prüfamts für Baustatik – Elisabethstraße 5-11, 4000 Düsseldorf 1,
2. Nummer 18.111, 18.112, 18.12 und 18.14 erhalten folgende Fassung:

18.111 Die Prüfähmer und Prüfindgenieure erhalten für die Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 5) eine Vergütung nach Tarifstelle 2.4.8 des Allgemeinen Gebührentarifs (AGT) zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1992 (GV. NW. S. 412), – SGV. NW. 2011 –.

18.112 Für Prüftätigkeiten bei der Bauüberwachung (§ 76 BauO NW) und den Bauzustandsbesichtigungen (§ 77 BauO NW) im Rahmen von § 18 Abs. 2 erhalten sie eine Vergütung nach Tarifstelle 2.4.10.7 des AGT zur AVwGebO NW.

18.12 Vergütung als Auslagen

Die den Prüfähmern und Prüfindgenieuren zur zahlenden Vergütungen sind nach Tarifstelle 2.2.2 des AGT zur AVwGebO NW neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.4, 2.4.5, 2.4.10, 2.5.2.3, 2.5.3 und 2.5.9 als Auslagen zu erheben.

18.14 Nebenkosten

Neben der Vergütung können für notwendige Reisen Reisekosten nach der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1992 (GV. NW. S. 47), – SGV. NW. 20320 – in Rechnung gestellt werden. Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges können abweichend von § 6 Abs. 1 LRKG die Sätze nach § 7 der Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO – vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1992 (GV. NW. S. 48), – SGV. NW. 20320 – als gerechtfertigt anerkannt werden. Fahr- und Wartezeiten werden nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4 vergütet.

Sonstige Nebenkosten dürfen nur erstattet werden, wenn der Prüfindgenieur dies vorher beantragt und die untere Bauaufsichtsbehörde dem Antrag zugestimmt hat.

3. Nummer 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 19.15 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
In der Spalte 8 ist die Gesamtsumme und in den Spalten 9–13 ist jeweils die Gesamtzahl der erteilten Aufträge einzutragen.
- b) Der bisherige Satz 2 wird als Satz 3 angefügt.
- c) In Nummer 19.16 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
In der Spalte 8 ist die Gesamtsumme und in den Spalten 9–13 ist jeweils die Gesamtzahl der erteilten Aufträge einzutragen.
- d) Der bisherige Satz 2 wird als Satz 3 angefügt.

– MBL. NW. 1993 S. 742.

II.

Landtag Nordrhein-Westfalen

Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Hilfskasse beim Landtag v. 9. 3. 1993

Der Ältestenrat des Landtags und der Verwaltungsrat der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen haben aufgrund des § 41 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes – AbgG NW – vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 449), – SGV. NW. 1101 – in der Sitzung vom 11. 3. 1992 folgende Satzungsänderung beschlossen, die durch Erl. d. Finanzministeriums v. 27. 10. 1992 – Vers-35-00-1.U 25 III B 3 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20. Januar 1969 (MBL. NW. S. 555), zuletzt geändert durch Beschluß des Ältestenrats des Landtags vom 8. 3. 1985 (veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 23. 9. 1985 – MBL. NW. S. 1454 –) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) „Die Rente bemißt sich nach einem Grundbetrag, der 70 v. H. der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen Fassung beträgt.“

Die monatliche Mindestrente beträgt nach 8-jähriger Mitgliedschaft im Landtag 40 v. H. des Grundbetrages. Sie erhöht sich mit jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft vom 9. bis zum 15. Jahr um 5 v. H. bis auf 75 v. H. des Grundbetrages.“

2. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Sie erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- DM monatlich.“

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Geschäftsführer ist der Direktor beim Landtag.“

4. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Die Kasse untersteht der Aufsicht des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1992 in Kraft.

**Innenministerium
Finanzministerium**
**Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV)
nach Maßgabe des Landeshaushalts 1993**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums – III B 2 – 54.20.00 – 7541/93 –
KomF 1401 – 93 – I A 3 (30) –
v. 10. 3. 1993

Gemäß § 32 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1993 vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 561) geben wir die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 1993 gewährt werden sollen.

**Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Maßgabe des Landeshaushalts 1993**

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1993 DM
Einzelplan 03			
03 020	643 00	Zuwendungen zu den Kosten der Sorgepflichten für Kriegsgräber	9 400 000
03 020	633 20	Erstattung der Kosten für die zentralen Anlaufstellen zur Entgegennahme von Asylanträgen	45 000 000
03 020	643 60	Erstattung an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	30 000
03 020	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	90 000
03 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Durchführung von Katastrophenschutzübungen	250 000
03 310	643 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einbürgerungen	880 000
03 710	643 00	Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes gem. § 35 Abs. 2 FSHG	3 100 000
03 710	653 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Kosten des Feuerschutzes	130 000
03 710	684 00	Landeszuschuß für das Feuerwehrerholungsheim NW e.V. Bergneustadt	130 000
03 710	883 00	Zuwendungen an die Träger zur Förderung des Feuerschutzes	66 907 800
Einzelplan 05			
05 300	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Förderschulen für Spätaussiedler und Kinder ausländischer Arbeitnehmer usw.	530 000
05 300	653 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Anmietung von Ausbildungsplätzen für das Berufsgrundschuljahr Agrarwirtschaft	250 000
05 300	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von Werkstätten an berufsbildenden Schulen	2 000 000
05 300	883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich	50 000
05 300	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Silentien	1 950 000
05 300	653 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schulversuche	3 200 000
05 360	653 00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	170 000
05 390	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Sonderschulen)	1 730 000
05 410	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für berufsbildende Schulen)	1 600 000
05 410	653 00	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Berufsschulen auf Grund von Verträgen	730 000
05 610	883 10	Zuweisungen an die Stadt Aachen für den Neubau eines Gemeindezentrums für die jüdische Gemeinde Aachen	2 000 000
05 710	653 20	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)	88 017 000
05 710	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Förderung schulabschlußbezogener Lehrgänge	6 000 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1993 DM
05 710	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung der Arbeitnehmerweiterbildung	3 000 000
05 750	653 63	Zuweisungen an die Stadt Köln und an den Landschaftsverband Rheinland für die Sicherungsverfilmung kommunalen Archivguts	40 000
05 760	653 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bibliothekwesens	6 700 000
05 760	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Büchereien	900 000
05 810	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Unterhaltung von Leistungszentren und Olympiastützpunkten	350 000
05 810	653 90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Vorbereitung der Bewerbung um die Ausrichtung von Olympischen Spielen im Ruhrgebiet	400 000
05 820	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	3 415 000
05 820	883 10	Zuweisungen an die Träger öffentlicher Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken der bildenden Kunst	3 000 000
05 820	653 60	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für Orchester, Musikschulen und Musikfeste	11 650 000
05 820	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kunstausstellungen und museale Veranstaltungen	1 200 000
05 820	653 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für literarische Zwecke	90 000
05 820	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	50 000
05 820	653 90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die projektbezogene allgemeine Kulturförderung	500 000
05 820	653 92	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kulturelle Einrichtungen und Projekte	1 900 000
05 820	883 92	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	300 000
05 820	653 94	Zuweisungen an Gemeinden für die Kulturpräsentation Leipzig in NRW	400 000
05 820	653 95	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden für den internationalen Kulturaustausch	400 000
05 830	653 20	Zuweisungen für die Westfälische Schauspielschule Bochum	757 500
05 830	653 40	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Theater	42 520 000
05 830	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Filmförderung	1 190 000
05 830	883 60	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für die Ausstattung von Filmwerkstätten und zur Anschaffung der technischen Erstausrüstung von Filmspielstellen	100 000
Einzelplan 06			
06 151	633 51	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Bochum für die Mitbenutzung des Hallenbades Querenburg	430 000
06 212	682 10	Erstattung von Personalausgaben an die Stadt Essen	254 800
06 540	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Köln	548 900
06 580	883 10	Zuweisungen an die Stadt Köln zur Herrichtung des Gebäudes Overstolzenhaus	405 000
Einzelplan 07			
07 020	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer	3 000 000
07 020	653 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Förderung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Frauen (Wiedereingliederungsprogramm) in das Erwerbsleben und modellhafter arbeitsmarktpolitischer Projekte	4 100 000
07 020	653 72	Zuweisungen an kommunale Träger zur ergänzenden Förderung von ABM	86 075 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1993 DM
07 020	653 73	Zuweisungen an kommunale Träger im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramms des Landes NW	500 000
07 040	643 60	Erstattung von Verwaltungskosten an die Landschaftsverbände	200 000
07 040	853 70	Darlehen an kommunale Träger für Baumaßnahmen sozialer Einrichtungen und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	500 000
07 040	883 70	Zuweisungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für soziale Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft	500 000
07 040	653 90	Zuweisungen an kommunale Träger zur gesellschaftlichen Integration alter Menschen (Landesaltenplan)	1 000 000
07 040	853 92	Darlehen an kommunale Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen (Landesaltenplan)	5 000 000
07 040	883 92	Zuweisungen für Einrichtungen der Altenhilfe in kommunaler Trägerschaft (Landesaltenplan)	1 000 000
07 040	653 93	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern in der Altenhilfe (Landesaltenplan)	2 600 000
07 050	653 10	Zuweisungen für die Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch für ehrenamtliche Mitarbeiter	300 000
07 050	653 20	Zuweisungen für Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder und Einschulungshilfen für ausländische Kinder	2 290 000
07 050	653 60	Zuweisungen an öffentliche Träger für die Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe	22 314 000
07 050	883 60	Zuweisungen an öffentliche Träger zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Familienhilfe und Kinderhilfe	300 000
07 050	653 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Förderungen der Jugendarbeit (Landesjugendplan)	41 262 000
07 050	653 63	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der erzieherischen Jugendhilfe	510 000
07 050	653 64	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes	874 200
07 050	653 65	Zuweisungen an Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen	20 000
07 050	853 70	Darlehen für Baumaßnahmen und für den Erwerb an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung von Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe	250 000
07 050	883 70	Zuweisungen für die Ausstattung der bei Titel 853 70 genannten Einrichtungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe	290 000
07 050	653 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder	849 206 000
07 050	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionskosten für Tageseinrichtungen für Kinder	223 101 000
07 060	641 00	Kostenerstattung für die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen aus Sri Lanka	800 000
07 060	643 10	Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	666 000 000
07 060	643 20	Kostenerstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	26 300 000
07 060	643 30	Erstattung von Sozialhilfeleistungen für sog. de Facto-Flüchtlinge	15 000 000
07 060	643 50	Zuschüsse an deutsche Besucher aus Ost- und Südosteuropa	25 000 000
07 060	643 70	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Betreuung ausländischer Flüchtlinge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie § 9 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz	98 000 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1993 DM
07 060	883 70	Zuweisungen an Gemeinden zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen gem. § 6 Abs. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz und § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz	191 000 000
07 060	643 71	Erstattung der Aufwendungen an Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze bei den Zentralen Anlaufstellen zur Entgegennahme von Asylanträgen und für die Betreuung dieser ausländischen Flüchtlinge gem. § 6 Abs. 3 FlüAG	18 000 000
07 060	883 71	Zuweisungen an Gemeinden zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Unterbringungsplätzen bei den Zentralen Anlaufstellen zur Entgegennahme von Asylanträgen	2 000 000
07 070	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Landeskrankenhäuser soweit nach KHG NW förderungsfähig	22 800 000
07 070	899 60	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	150 000 000
07 070	883 61	Zuweisungen an Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG NW förderungsfähig als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	31 300 000
07 070	899 61	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	127 200 000
07 070	653 62	Zuweisungen für Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG NW förderungsfähig	7 500 000
07 070	689 62	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	6 600 000
07 080	671 00	Anteilige Erstattung der Personalausgaben für das medizinisch-therapeutische Personal von Schulen für Körperbehinderte an die Landschaftsverbände	13 600 000
07 080	633 61	Erstattung von Prüfungsvergütungen für Prüfungen in Berufen des Gesundheitswesens	550 000
07 080	643 61	Erstattung von Personal- und Sachkosten für Prüfungen in Berufen des Gesundheitswesens	570 000
07 080	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Ausbildung von Medizinalpersonen an Lehranstalten, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind	2 700 000
07 080	653 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur AIDS-Bekämpfung (Landesprogramm)	1 703 000
07 080	653 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Suchtbekämpfung	1 890 000
07 080	883 73	Zuweisungen für Einrichtungen des Rettungsdienstes	24 130 000
07 080	653 81	Zuweisungen für laufende Zwecke der Gesundheitshilfe und Gesundheits- erziehung an Gemeinden (GV)	1 000 000
07 080	653 83	Zuweisungen für laufende Zwecke der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	2 340 000
07 080	883 83	Zuweisungen für Investitionen der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	100 000
07 080	883 85	Zuweisungen im Rahmen der Auffangkonzeption	20 000 000
07 080	653 90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für laufende Zwecke der Seuchenbekämpfung	350 000
07 090	643 11	Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Bundes-Versorgungsgesetzes sowie entsprechender Leistungen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	500 000 000
07 090	643 12	Kosten der der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Soldatenversorgungsges., des Ges. über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer und des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter	2 300 000
07 090	643 13	Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) und entsprechender Leistungen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	21 000 000
07 090	643 16	Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen des Bundes für Fürsorgezwecke	1 200 000
07 090	853 10	Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechende Darlehen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	3 960 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1993 DM
07 090	853 20	Den Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge entsprechende Darlehen aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer	182 000
07 130	643 00	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen	138 075 000
07 130	883 11	Zuweisungen an den LV Rheinland für energiewirtschaftliche Maßnahmen in der RLK Bedburg-Hau	135 000
07 130	883 14	Zuweisungen an den LV Rheinland für die Kosten einer elektronischen Sicherungsanlage in der Sondereinrichtung zur Versorgung psychisch kranker Rechtsbrecher in Düren	650 000
07 130	883 15	Zuweisung an den LV Rheinland zur Erweiterung der Sondereinrichtung für psychisch kranke Rechtsbrecher in Düren (Haus 1)	500 000
07 130	883 16	Zuweisung an den LV Rheinland für Umbau- und Sicherungsmaßnahmen (Haus 18) in der Rheinischen Landeslinik Viersen	1 300 000
07 130	883 20	Zuweisung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung geistig behinderter Rechtsbrecher in Lippstadt-Eickelborn	3 983 000
07 130	883 40	Zuweisungen an den LV Rheinland für energiewirtschaftliche Maßnahmen in der Rheinischen Landeslinik Langenfeld	200 000
07 510	643 00	Kostenerstattung an den Träger der Sozialhilfe für seine Ausgaben für Bewohner der Landesstelle	3 000 000
07 510	643 80	Kostenerstattung an den Träger der Sozialhilfe für seine Ausgaben für Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte	13 450 000
Einzelplan 08			
08 020	653 75	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Zukunftsprogramm Montanregionen	300 000
08 020	821 75	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen Zukunftsprogramm Montanregionen	8 000 000
08 020	883 75	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Zukunftsprogramm Montanregionen	36 624 000
08 030	623 00	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	6 281 300
08 030	653 10	Förderung von örtlichen und regionalen wirtschaftspolitischen Initiativen	800 000
08 030	653 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) (Handlungsrahmen für vom Kohlerückzug betroffene Regionen)	10 591 000
08 030	883 61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) (Handlungsrahmen für vom Kohlerückzug betroffene Regionen)	40 000 000
08 030	653 68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Verbesserung der Ausbildungschancen benachteiligter Jugendlicher	535 000
08 030	653 69	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Finanzierungshilfen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (Landesaufgabe)	2 500 000
08 030	653 76	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm RESIDER - L -	1 800 000
08 030	883 76	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm RESIDER - L -	1 800 000
08 030	653 77	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm RESIDER - EG -	2 400 000
08 030	883 77	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm RESIDER - EG -	1 900 000
08 030	653 81	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm Ziel 2 - L -	9 600 000
08 030	883 81	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm Ziel 2 - L -	1 800 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1993 DM
08 030	653 82	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm Ziel 2 - EG -	7 500 000
08 030	883 82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm Ziel 2 - EG -	1 800 000
08 030	653 83	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm RECHAR - L -	2 000 000
08 030	883 83	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm RECHAR - L -	10 000 000
08 030	653 84	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm RECHAR - EG -	2 100 000
08 030	883 84	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm RECHAR - EG -	13 000 000
08 030	653 85	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm INTERREG - L -	300 000
08 030	883 85	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm INTERREG - L -	1 000 000
08 030	653 94	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Regionalstellen „Frau und Beruf“	1 325 000
08 030	653 96	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Förderung des Fremdenverkehrs	100 000
08 030	883 96	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm zur Förderung des Tourismus und zu seiner umwelt- und sozial- verträglichen Weiterentwicklung in NRW	250 000
08 060	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Aufstellung von Energiekonzepten	3 000 000
08 060	653 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm/DuB)	3 750 000
08 060	883 61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm/DuB)	8 500 000
08 060	891 61	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm/DuB)	6 000 000
08 060	891 62	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm/KWK/FW-Pro- gramm)	9 000 000
08 060	891 64	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm/Kohleheizkraft- werks- und Fernwärmeausbauprogramm - L -)	750 000
08 060	891 65	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm/Kohleheizkraft- werks- und Fernwärmeausbauprogramm - B -)	750 000
Einzelplan 10			
10 020	883 14	Landesgartenschau Paderborn 1994	3 000 000
10 020	883 15	Landesgartenschau Grevenbroich 1995	3 000 000
10 020	883 16	Landesgartenschau Lünen 1996	2 000 000
10 020	653 61	Verwendung der Reitabgabe als Ersatzleistung an Gemeinden (GV)	45 000
10 020	853 65	Darlehen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	1 420 000
10 020	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	3 830 000
10 020	653 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) ökologische Stadt/ökologisches Dorf	2 580 000
10 020	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) ökologische Stadt/ökologisches Dorf	1 400 000
10 020	633 71	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einfuhrunter- suchungen im EG-Handel	1 500 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1993 DM
10 030	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Dorferneuerung	10 300 000
10 030	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung	500 000
10 030	883 75	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	13 500 000
10 030	653 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes	11 000 000
10 030	657 82	Zuweisungen für Zweckverbände für Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten	2 750 000
10 030	822 82	Entschädigungen und sonstige Leistungen an Gemeinden (GV) für Naturschutz und Landschaftspflege	2 500 000
10 030	883 82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Landschaftspflege und den Naturschutz	23 900 000
10 030	887 82	Zuweisungen an Zweckverbände für Naturschutz und Landschaftspflege	700 000
10 040	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Sachausgaben im Rahmen der 2. Staatsprüfung der Lebensmittelchemiker und die Untersuchung von Zollweinproben	50 000
10 050	657 00	Verwendung des Aufkommens für die Lizenzerteilung zur Entsorgung ausgeschlossener Abfälle	37 168 000
10 050	883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten	5 500 000
10 050	887 20	Zuweisungen für die Entschlammung von Seen	2 000 000
10 050	883 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung des Emscher-Lippe-Gebietes	15 000 000
10 050	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur naturnahen Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung	20 000 000
10 050	887 65	Zuweisungen an Zweckverbände zur naturnahen Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung	10 000 000
10 050	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	15 000 000
10 050	887 66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	30 500 000
10 050	883 68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Abwassermaßnahmen	18 796 600
10 050	887 68	Zuweisungen an Zweckverbände für Abwassermaßnahmen	84 970 000
10 050	887 69	Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren	10 000 000
10 050	853 71	Darlehen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	16 976 000
10 050	857 71	Darlehen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	9 000 000
10 050	861 71	Darlehen an öffentliche Unternehmen zur Verwendung der Abwasserabgabe	500 000
10 050	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	5 000 000
10 050	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	2 000 000
10 050	891 71	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Verwendung der Abwasserabgabe	500 000
10 260	653 00	Zuweisung an den Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger des Jugendwaldheimes	296 000
Einzelplan 12			
12 050	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben für Bodengrubarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenSchätzG	50 000
Einzelplan 14			
14 040	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Planungen und Wettbewerbe zur Förderung von Innovationen im Bereich von Bauen und Wohnen	650 000
14 050	883 61	Zuweisungen des Aufkommens der Fehlbelegungsabgabe (Gemeinden/GV) an die Gemeinden (GV)	300 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1993 DM
Einzelplan 15			
15 010	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV)	25 000
15 040	821 10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	25 000 000
15 040	883 10	Bundesfinanzhilfen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen	160 000 000
15 040	883 20	Zuwendungen des Bundes für den Experimentellen Städtebau	2 000 000
15 040	883 40	Zuweisungen für städtebauliche Maßnahmen im Ruhrgebiet	11 000 000
15 070	653 30	Zuweisungen an den Zweckverband Weser-Renaissance-Museum, Lemgo-Brake	1 000 000
15 070	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes	11 500 000
15 460	429 80	Erstattung von Personalkosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“	1 096 000
15 460	547 80	Erstattung sächlicher Verwaltungskosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“	80 000
15 470	671 20	Erstattung zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs	400 000 000
15 470	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Verkehrsverbände	2 250 000
15 470	657 61	Zuweisungen an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	53 670 000
15 470	682 61	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen für Verkehrsverbände	35 895 000
15 470	887 61	Zuweisungen für Investitionen an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	30 330 000
15 470	891 62	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen (nicht-bundeseigene Eisenbahnen)	7 016 700
15 470	653 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen	8 220 000
15 470	682 63	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen	8 800 000
15 470	891 64	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Fahrzeugförderung)	4 100 000
15 470	682 68	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen (nichtbundeseigene Eisenbahnen) zur Abgeltung betriebsfremder Lasten	10 300 000
15 470	883 69	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz	600 000
15 470	891 69	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz an öffentliche Unternehmen	1 300 000
15 480	887 61	Zuschüsse für Investitionen an Zweckverbände für den Ausbau von Flugplätzen	2 000 000
15 480	891 61	Zuschüsse für Investitionen für öffentliche Unternehmen (Ausbau und Erneuerung von Flugplätzen)	5 500 000
15 480	682 67	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (Flughafen Essen-Mülheim)	198 000
15 480	891 67	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Flughafen Essen-Mülheim)	87 000
15 500	883 16	Kostenbeiträge des Landes für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	5 000 000
15 500	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen	1 400 000
15 500	883 70	Zuschüsse an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen (Investitionen)	150 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1993 DM
Einzelplan 20			
20 020	636 00	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	1 350 000
20 020	653 10	Zuweisungen (Personalkostenzuschüsse) an Gemeinden (GV) für den Einsatz kommunaler Bediensteter bei den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland	1 000 000
20 020	653 61	Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen und Bad Oeynhausen aus Mitteln der Spielbankabgabe	9 300 000
20 020	653 62	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund aus Mitteln der Spielbankabgabe	18 450 000
20 030	653 40	Einmalige Zuweisungen an die Landschaftsverbände	12 000 000
20 030	883 27	Zuweisungen für den Bau und die Einrichtung von Gesundheitsämtern	5 960 000
20 610	671 20	Verwaltungskosten für die von der WestLB verwalteten Darlehen an die Gemeinden (GV) für den Bau von Obdachlosenunterkünften	50 000
20 710	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an die Gemeinden	2 000 000
20 710	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an Zweckverbände	490 000
20 730	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden	200 000
20 750	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	2 600 000
20 750	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	30 000
			5 112 391 800

- MBl. NW. 1993 S. 744.

Innenministerium**Anerkennung
von Feuerlöschschläuchen**Bek. d. Innenministeriums v. 8. 3. 1993 –
II C 4 – 4.424

Die „Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle“ hat die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschschläuche geprüft; die Prüfergebnisse entsprechen den Bedingungen der Normblätter DIN 14811 (Druckschläuche) und DIN 14818 (Druckschläuche W).

Das Niedersächsische Ministerium des Innern hat die Feuerlöschschläuche daraufhin lt. Bek. v. 13. 1. 1993 (Nds. MBl. Nr. 6/1993 S. 131) als normgerecht anerkannt.

Anlage**II. Druckschläuche nach DIN 14811**

Lfd. Nr.	Hersteller	Prüf-Nr.	Hersteller-/Firmenbezeichnung/-zeichen	Kurzzeichen
18.	Thöni GesmbH A-6410 Telfs/Österreich	8 608 92	„Favorit Extra“	C 42

IV. Druckschläuche W nach DIN 14818

Hersteller	Prüf-Nr.	Kurzzeichen
Phoenix Thüringen GmbH O-5812 Waltershausen	7 101 92-2	WB

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen (MBl. NW. 1992 S. 1146/SMBl. NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1993 S. 752.

Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr**Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf**

Bek. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
v. 10. 3. 1993 –
II A 5 – 31-21/12(4)

Zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Verkehrsflughafens Düsseldorf wird die vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. Dezember 1958 – Az.: IV/D-31-22 – erteilte Genehmigung für den Betrieb des Verkehrsflughafens Düsseldorf gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370), im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr wie folgt geändert:

- 1 Strahlflugzeuge ohne Lärmzulassung nach ICAO Annex 16
Starts und Landungen sind in der Zeit von 20.00 Uhr (19.50 Uhr off blocks) bis 8.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
- 2 Strahlflugzeuge mit Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 2
 - 2.1 Starts sind in der Zeit von 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) bis 7.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
 - 2.2 Landungen sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
- 3 Strahlflugzeuge mit Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3
 - 3.1 Planmäßige Starts sind in der Zeit von 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
 - 3.2 Für verspätete Starts im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr kann die Luftaufsicht im Einzelfall bis 23.00 Uhr (22.50 Uhr off blocks) Ortszeit eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn diese zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Flugbetriebes oder zur Vermeidung erheblicher Störungen im betrieblichen Ablauf eines Luftfahrtunternehmens erforderlich ist.
 - 3.3 Planmäßige Landungen sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
 - 3.4 Verspätete Landungen im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr sind in der Zeit von 23.30 Uhr bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
 - 3.5 Verspätete Landungen von Flugzeugen, die
 - im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr eingesetzt werden
 - und**
 - Luftfahrtunternehmen gehören, die auf dem Flughafen Düsseldorf einen von der Genehmigungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie NRW bzw. Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr NRW) anerkannten örtlichen Wartungsschwerpunkt unterhalten,
 sind in der Zeit von 0.00 Uhr bis 5.00 Uhr Ortszeit unzulässig; bei Wegfall eines anerkannten örtlichen Wartungsschwerpunktes kann die Genehmigungsbe-

hörde auf Antrag eines anderen Luftfahrtunternehmens den Flughafen Düsseldorf als örtlichen Wartungsschwerpunkt anerkennen.

- 4 Propellerflugzeuge
 - 4.1 Starts und Landungen sind in der Zeit von 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
 - 4.2 Hiervon sind ausgenommen Starts und Landungen mit Propellerflugzeugen, die über eine der folgenden Lärmzulassungen verfügen:
ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3, Kapitel 5, Kapitel 6 oder Kapitel 10 bzw. LSL Kapitel III, Kapitel V, Kapitel VI oder Kapitel X.
LSL = Lärmschutzforderungen für Luftfahrzeuge, Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes vom 1. 1. 1991 (Bundesanzeiger Nr. 54 a vom 19. 3. 1991).
- 5 Von den Beschränkungen sind ausgenommen:
 - 5.1 Landungen von Luftfahrzeugen, die den Flughafen Düsseldorf nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen als Ausweichflughafen anfliegen.
 - 5.2 Starts und Landungen im Katastrophen- und medizinischen Hilfeleistungseinsatz sowie in sonstigen Notfällen; Starts jedoch nur vorbehaltlich der Einzelgenehmigung durch die Luftaufsicht.
 - 5.3 Vermessungsflüge der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH.
 - 5.4 Für eine Übergangszeit bis zum 31. Oktober 1993 planmäßige Starts zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr Ortszeit sowie planmäßige Landungen zwischen 22.00 Uhr und 22.30 Uhr von Strahlflugzeugen mit Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 2.
 - 6 Abweichend von den vorstehend getroffenen Regelungen kann der Regierungspräsident Düsseldorf (Luftaufsichtsstelle am Flughafen Düsseldorf) in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen insbesondere dann zulassen, wenn diese zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich sind. Anträge sind gegebenenfalls zu richten an:
Luftaufsichtsstelle
Flughafen Düsseldorf
General Aviation Terminal
4000 Düsseldorf 30
Tel.: (02 11) 4 21 63 64
Telex: 8 584 008
Telefax: (02 11) 4 21 64 93
- 7 Die zuvor genannten Beschränkungen treten mit Wirkung vom 1. April 1993 in Kraft und sind bis zum 31. Oktober 2002 befristet. Eine vorzeitige Änderung dieser Beschränkungen bleibt vorbehalten, wenn insbesondere neue umwelttechnische oder -rechtliche Rahmenbedingungen, wie z. B. veränderte gesetzliche Vorschriften oder Änderungen der Vorschriften für die Lärmzulassung für Luftfahrzeuge nach ICAO Annex 16, diese geboten erscheinen lassen oder aber Entwicklungen in der Regionalpolitik oder im internationalen Luftverkehrsmarkt diese erfordern.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569